



GEMEINDE SCHANGNAU

georegio
atelier für raumentwicklung

Baureglementsänderung

im Verfahren nach Art. 58ff BauG

Stand Mitwirkung / Vorprüfung

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Schangnau
Auftragnehmer: georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf, info@georegio.ch

Version	Datum	Inhalt
1.0	17.03.2026	Mitwirkung / Vorprüfung

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung	vom	bis
Kantonale Vorprüfung	vom	
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom	
Publikation im Amtsblatt	vom	
Öffentliche Auflage	vom	bis

Einspracheverhandlungen	am	
Erledigte Einsprachen		(Anzahl)
Unerledigte Einsprachen		(Anzahl)
Rechtsverwahrungen		(Anzahl)

Beschlossen durch den Gemeinderat	am	
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	am	

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:	den
---	-----------

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung	am
--	----------

Änderungen gegenüber der genehmigten Version (2021) in **Blau**

Mehrwertabgabe für
öffentliche Zwecke,
Förderung und
Sicherung der
Verfügbarkeit von
Bauland

Art. 2 Ausgleich von Planungsvorteilen, Bauverpflichtungen und bedingte Einzonungen

1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, entrichten nach Massgabe von Art. 142ff BauG eine Mehrwertabgabe.

2 Wird rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut und nicht zonenkonform genutzt, hat der Gemeinderat die Befugnis, nachträglich für bestimmte Gebiete eine Bauverpflichtung anzuordnen und diese im Grundbuch anzumerken.¹

3 Die Zuweisung von Land zu einer Bauzone kann nach Art. 126c BauG an die Bedingung geknüpft werden, dass es innert einer bestimmten Frist überbaut oder zonenkonform genutzt wird. Die Massnahme gilt für die im Zonenplan rot schraffierten Flächen mit einer Frist von 10 Jahren ab Rechtskraft der Einzonung.

¹ Die Ermittlung der Lenkungsabgabe richtet sich nach Art. 126d Abs. 4 BauG.